

## Absenzen/Dispensation im Sportunterricht

1. Die Lernenden sind verpflichtet, den Sportunterricht regelmässig und vollständig zu besuchen. Jedes Fernbleiben, wiederholtes nicht bewilligtes Zuspätkommen oder vorzeitiges Verlassen des Unterrichts gilt als Absenz.
2. Eine teilweise oder gänzliche Befreiung vom Sportunterricht ist nur aus gesundheitlichen Gründen oder für Lernende welchen Spitzensport betreiben, zulässig. Auch wer bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung (dreijährige Lehre mit EFZ oder bestandene Matur) absolviert hat, kann vom Sportunterricht befreit werden. Eine Befreiung muss in jedem Fall von der Leitung Grundbildung auf schriftliches Gesuch hin (inkl. Kopien der Diplome der Erstausbildung) bewilligt werden.
3. Wer mehr als zwei Wochen nicht am Sportunterricht teilnehmen kann, reicht auf dem Sekretariat Grundbildung in der Frist von zwei Wochen ein Arzzeugnis ein. Danach werden Arzzeugnisse nicht mehr akzeptiert.
4. Arzzeugnisse mit der Bemerkung „bis auf Weiteres“ sind maximal drei Monate gültig.
5. Sind die Lernenden in den anderen Unterrichtsstunden anwesend, haben sie grundsätzlich auch die Sportlektionen zu besuchen, auch wenn eine aktive Beteiligung nicht möglich sein sollte (zum Beispiel leichte Verletzungen, Erkältung, usw.). Die Lernenden sind umgezogen und werden ihren Möglichkeiten entsprechend eingesetzt (z.B. Spielleitung, Organisationshilfe bei Tests etc.) Der Entscheid über deren weitere Beschäftigung/Einsatz liegt bei den Sportlehrpersonen.
6. Religiöse Gebräuche sind kein Grund dem Sport fernzubleiben.
7. Während des Sportunterrichts sollen keine Arbeiten (Hausaufgaben oder dergleichen) für andere Unterrichtsfächer erledigt werden.
8. Absenzen im Sportunterricht müssen mit dem Absenzenbüchlein bei der Sportlehrperson entschuldigt werden, wenn kein Arzzeugnis mit Dispens, vorliegt.
9. Bei einer Abwesenheit von mehr als 2 Wochen, reicht der/die Lernende ein Arzzeugnis auf dem Sekretariat ein. Das Sekretariat erfasst im Evento diese Lektionen als entschuldigt im Hinblick auf das Semesterzeugnis. Die betroffenen Lehrpersonen werden über die entschuldigten Sportabsenzen brieflich informiert. Die Sportlehrperson erfasst die ausgewiesenen entschuldigten Lektionen mit einem „d“ (gleich dispensiert) auf der Präsenzliste. Das „d“ ist wichtig, denn bei einem „e“ würden die Absenzen zwei Mal berechnet.

10. Unterschrift der Berufsbildner im Absenzenbüchlein nachträglich Absenzen, die länger als zwei Wochen zurückliegen, gelten diese Absenzen als unentschuldigt.
11. Die Sportlehrperson muss, sofern möglich, die Absenzen am Unterrichtstag in die Präsenzlisten eintragen.

Auszug\_Leitung Grundbildung\_13.07.2017